

Bundeskanzlerwahl: Prüfungsrecht des Bundespräsidenten und Misstrauensvotum

Staatsorganisationsrecht

Wahl des Bundeskanzlers

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Bundespräsident P
- A: Bundeskanzlerkandidatin der C-Partei (in der Bevölkerung bekannt, von der S-Partei nicht favorisiert)
- R: zweiter Bundeskanzlerkandidat der C-Partei
- C-Partei (246 Sitze, größte Fraktion) und S-Partei (153 Sitze)
- Geschäftsführende Bundeskanzlerin (A in der Abwandlung)

Geschehen

Fall „KoKo-Vereinbarung“

Nach der Bundestagswahl vom 24.9.2017 gestaltet sich die Regierungsbildung schwierig. Erst zum Jahreswechsel 2017/2018 zeichnet sich eine Zusammenarbeit zwischen C- und S-Partei (zusammen 399 von 709 Sitzen) ab. Am 15.1.2018 präsentieren sie ihre „Kooperationskoalition – KoKo“: Die C-Partei stellt eine Minderheitsregierung; die S-Partei sichert nur Unterstützung bei der Kanzlerwahl und beim Projekt „Bekämpfung des Pflegenotstands“ zu. Im Übrigen sucht die C-Partei sich für jedes Gesetzgebungsvorhaben Mehrheiten.

Fall „Erster Wahlgang — A“

P schlägt am 20.1.2018 die A vor. Der Bundestag hält ohne Aussprache eine geheime Wahl ab — A erhält 280 ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Ausgangsfall — Organstreitverfahren

Obersatz

Mangels Zweidrittelmehrheit für ein Verfahren nach Art. 61 GG kommt nur ein Organstreit nach Art. 93 I Nr. 1 GG iVm §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG in Betracht.

I. Zulässigkeit

Voraussetzungen

- Parteifähigkeit (§ 63 BVerfGG)
- Antragsgegenstand und Antragsbefugnis (§ 64 I BVerfGG)
- Form und Frist

Subsumtion

Parteifähigkeit

Definition

Fraktionen sind „andere Beteiligte“ iSv Art. 93 I Nr. 1 GG (mit Rechten aus §§ 10 ff., 20 III, 25 II, 26 GO-BT); der Bundespräsident ist ausdrücklich als Beteiligter genannt (§ 63 BVerfGG).

Antragsgegenstand und Antragsbefugnis

Definition

Die Nichternennung ist ein rechtserhebliches Unterlassen — die Pflicht zur Ernennung folgt möglicherweise aus Art. 63 II 2, IV 2, 3 GG (BVerfGE 1, 208 [228 f.]). Die Fraktionen können in Prozessstandschaft Rechte des Bundestags geltend machen (v. Mangoldt/Klein/Starck/Voßkuhle Art. 93 Rn. 110).

Form und Frist sind nach Sachverhaltsangabe gewahrt.

Ergebnis

Der ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](https://www.juralernen.de)

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/bundeskanzlerwahl-pruefungsrecht-des-bundespraesidenten-und-misstrauensvotum>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.